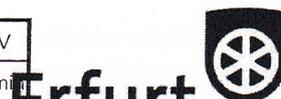


Mitteilung

an

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abt. Stadtplanung

61-Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung						WV
26. JUNI 2017						Termin
1112						VzU
						Z.d.A.
00	01	02	X	04	05	
S	1	2	X	1	2	
			0	1	X	
				1	2	
				3	1	
					2	



Erfurt

LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Umwelt- und
Naturschutzamt

untere Naturschutzbehörde

Kontakt
Frau Köhler
Tel.: 0361/6552566
Fax: 0361/6552609

Mein Zeichen
31.09ktr-03-SVB-865

Ihr Zeichen

per Mail

B-Plan ALT 698 "Einkaufszentrum Anger 7"
Stellungnahme der UNB zur Erstellung eines Grünordnungsplanes

Sehr geehrter Herr Heide,

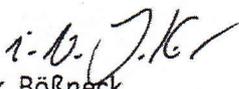
26. Juni 2017

der unteren Naturschutzbehörde liegt ein Schreiben des Vorhabenträgers des Bebauungsplanes ALT 698 vor, welcher bzgl. der Erstellung eines Grünordnungsplanes (GOP) für den Bebauungsplan ALT 698 "Einkaufszentrum Anger 7" anfragte. Es ist mitzuteilen, dass die Erstellung eines separaten GOP für den Bebauungsplan ALT 698 aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde entbehrlich ist. Die grünordnerischen Zielstellungen inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes sind in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu behandeln.

Begründung

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG kann im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines GOP erfolgen, welcher die für den Planungsraum örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft darstellt. Der Planungsraum ist durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Für die zukünftige Bebauung des Gebietes ist über Art und Umfang der Begrünung, den Schutz des Baumbestandes und ggf. über die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen zu entscheiden. Zudem ist eine Darstellung der Eingriffs-/Ausgleichssituation erforderlich. Auf Grund der Vorbelastung des Planungsraumes und der rückwärtigen Lage sind die beschriebenen inhaltlichen Anforderungen an die Grünordnungsplanung gering und können auf Grundlage des §44 BNatSchG, der Begrünungssatzung sowie der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend in der Begründung des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bößneck

Abteilungsleiter